Bewährungshilfe auf falschen Gleisen?

von Christian Pfeiffer

Die nachfolgenden kritischen Überlegungen zur Bewährungshilfe sind von mir erstmals im Rahmen meines im Herbst 1983 erschienenen Buches "Kriminalprävention im Jugendgerichtsverfahren" veröffentlicht worden[1]. Das lebhafte Echo, das sie gerade bei Bewährungshelfern ausgelöst haben - es reicht von schärfster Ablehnung bis zu uneingeschränkter Zustimmung - veranlaßt mich, sie nun in Thesenform in dieser Zeitschrift einer breiteren Leserschaft zugänglich zu machen und sie durch kriminalpolitische Vorschläge zu ergänzen. Die Thesen sind teilweise bewußt provokativ formuliert. Nach wie vor bin ich jedoch der Ansicht, daß sie nicht als "Diffamierungen" eines ganzen Berufsstandes aufgefaßt werden können. Sie sind jedenfalls von mir nicht so gemeint. Ich bedauere es sehr, daß einige Bewährungshelfer mich insoweit mißverstanden haben.

Und noch eine Vorbemerkung erscheint erforderlich: Diese Aussagen werden hier nicht als Ergebnisse eines spezifischen empirischen Forschungsprojekts präsentiert. Ihre Grundlage sind zum einen eigene Erfahrungen als ehrenamtlicher Bewährungshelfer, zum anderen sind sie entstanden aus "teilnehmender Beobachtung" des Arbeitsfeldes Bewährungshilfe, wie es sich mir seit 197o bei Tagungen, bei Auslandsaufenthalten und vielen Gesprächen mit Richtern, Bewährungshelfern, Forschern, ehemaligen Probanden und anderen Personen darstellt, die Einblick in die Arbeit von Bewährungshelfern haben.

<u>These 1</u>: <u>Die gesetzlich vorgeschriebene Verknüpfung der Arbeit des Bewährungshelfers mit der ausgesetzten Freiheitsstrafe hat zur Folge, daß der Bewährungshelfer vielfach erst zum Zuge kommt, wenn es für eine sozialpädagogische Intervention fast zu spät ist.</u>

Wenn eine kriminelle Karriere an einen Punkt gelangt ist, an dem eine zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe verhängt wird, haben sich Fehlhaltungen und Gefährdungsmomente, wie insbesondere die Stigmatisierung als krimineller Außenseiter, vielfach bereits so stabilisiert, daß der Sozialarbeiter es schwer hat, den Probanden mit seinen Hilfestellungen und Angeboten zu erreichen. Zwar gibt es zumindest im Jugendstrafrecht die Möglichkeit, mittels der Erziehungsbeistandschaft oder der Betreuungsweisung schon früher auf in der Straftat deutlich werdende Gefährdungssymptome zu reagieren. Für die meisten Jugendrichter stehen diese Sanktionsalternativen jedoch nur auf dem Papier. Praktisch eingesetzt werden können sie nur selten, weil es an geeigneten sozialpädagogischen Angeboten fehlt.

<u>These 2: Die vom Gesetz für die Strafaussetzung zur Bewährung vorgezeichnete Kombination von Repression und Sozialpädagogik behindert den Aufbau des Vertrauensverhältnisses zwischen Proband und Bewährungshelfer.</u>

Bei der Bewährungsplaneröffnung wird der Sozialarbeiter dem Probanden nicht nur als Helfer, sondern auch als "verlängerter Arm" der Strafjustiz präsentiert, der im Zusammenwirken mit dem Richter das erwünschte Wohlverhalten des Probanden auch erzwingen kann. Dies mag zwar bei dem Verurteilten eine von Furcht geprägte äußerliche Anpassung fördern. Die Widerrufsdrohung auch für den Fall, daß sich der Proband beharrlich weigert, mit dem Bewährungshelfer zu kooperieren oder richterlichen Auflagen oder Weisungen nachzukommen, wird jedoch von vielen als unverhältnismäßig hartes und ungerechtes Zwangsmittel empfunden und bewirkt dann statt der erwünschten Kooperationsbereitschaft eine latente Protest- und Abwehrhaltung oder zumindest Vorsicht und Mißtrauen.

Damit soll nicht einem reinen Freiwilligkeitsprinzip das Wort geredet werden. Gerade bei stark gefährdeten Probanden ist zu befürchten, daß sie offene Betreuungsangebote der Bewährungshilfe, deren potentiellen Nutzen sie aus der Distanz kaum einschätzen

können, von sich aus nur selten aufgreifen würden. Die Sozialpädagogik bleibt jedoch aufgefordert, gemeinsam mit der Strafjustiz nach Zwischenlösungen zu suchen, die das Ausmaß der im Zusammenhang mit Sozialarbeit ausgeübten Repression auf ein Mindestmaß reduzieren. Für die Bewährungshilfe wäre dies die Frage danach, ob nicht schon ein auf die Einstiegsphase der Betreuung beschränktes und in der Intensität stark abgeschwächtes Druckmittel ausreichen würde. Die Praxis im Rahmen von Betreuungsweisungen könnte hier Vorbild sein[2].

These 3: Die gesetzlichen Rahmenbedingungen der Bewährungshilfe und die zu hohe Fallzahl fördern den Typ des autoritären Bewährungshelfers[3], der seinen Probanden eher bevormundet und verwaltet als betreut.

Das schon in These 2 kritisierte Übermaß an Repression, das zur Begründung und Aufrechterhaltung der Kooperationsbereitschaft des Probanden im Gesetz vorgesehen ist, bringt den Bewährungshelfer in Versuchung, bequem zu werden. Er weiß, daß viele Probanden schon deshalb den Kontakt zu ihm halten, weil sie angesichts der Widerrufsdrohung sein Wohlwollen nicht riskieren wollen. Die Gefahr scheint groß, daß sich infolge dieser Rückzugsmöglichkeit auf die repressive Antwort die Motivation verringert, primär das berufliche Können als Sozialarbeiter dafür einzusetzen, daß der Proband kooperiert und Auflagen und Weisungen korrekt erfüllt. Diese Tendenz wird verstärkt durch die bei weitem zu hohe Fallzahl, die den Bewährungshelfer dazu zwingt, sich bei der Mehrheit seiner Klienten auf oberflächliche Kontakte zu beschränken. Bei einer derartigen Kombination von Arbeitsüberlastung und repressiven Strukturen droht die Sozialpädagogik zu verkümmern.

These 4: Der in These 3 beschriebene Trend wird durch die dienstrechtliche Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses der Bewährungshelfer weiter verstärkt.

Die Verbeamtung trägt dazu ebenso bei, wie eine Dienstaufsicht,

die der korrekten Aktenführung und der regelmäßigen Berichterstattung an die Justiz nicht selten die oberste Priorität einräumt[4]. Besonders problematisch erscheint in diesem Zusammenhang die Behördenstruktur der Bewährungshilfe, die eher den isoliert arbeitenden Einzelkämpfer hervorbringt als das seine Arbeit selbst organisierende Bewährungshilfeteam.

<u>These 5: Die Bewährungshilfe klammert sich nach wie vor an die Rockschöße der mater justitia, statt endlich selbständig zu werden und eine eigene Identität neben der Strafjustiz zu entwickeln.</u>

Die ursprüngliche gesetzliche Ausgestaltung der Aussetzung zur Bewährung hatte den Bewährungshelfer völlig auf den Richter fixiert, dem zunächst neben seiner ohnehin schon beherrschenden Rolle im Bewährungsverfahren auch noch die Fachaufsicht über den Bewährungshelfer übertragen war. Zwar hat sich dieses Über-Unterordnungsverhältnis mit Inkrafttreten der neuen Regelungen in den §§ 24, 25 JGG bzw. 56 d StGB dann etwas gelockert, das Selbstverständnis der Bewährungshelfer wird jedoch nach wie vor deutlich davon geprägt. Ausdruck dafür ist etwa, daß noch 1979 bei der Bundestagung Bewährungshilfe die namentliche Bestellung des Bewährungshelfers durch den Richter als unverzichtbares Element der eigenen Arbeit angesehen wurde, obwohl in der Diskussion des betreffenden Arbeitskreises unbestritten war, daß dem Richter für diese Entscheidung eigentlich die Fachkompetenz fehlt[5].

Kann Sozialarbeit ohne Einsicht arbeiten und nicht die Verwaltung der Seelen als Juristen tun? Wo kann bei Sozialarbeit die eigene Identität ohne den Schutz von Mächtigeren arbeiten und sich entwickeln?

<u>These 6: Ein entscheidender Punkt, in dem das Gesetz Fehlentwicklungen der Bewährungshilfe vorgezeichnet hat, ist die zu lange Dauer der Betreuungszeit.</u>

Im Ausland hat die kriminologische Erkenntnis, daß für die Mehrheit der Probanden eine Betreuung über einen längeren Zeitraum als 12 - 18 Monate nur wenig zusätzliche Stabilisierungseffekte verspricht, wohl aber mit wachsender Dauer unerwünschte Nebeneffekte mit sich bringt, zu einer entsprechenden Kürzung der Betreuungszeiten geführt[6]. In der Bundesrepublik beträgt die Mindestdauer zwei Jahre. Die von den Gerichten angeordneten Betreuungszeiten lie-

gen zudem meist deutlich darüber. Gegen diese Praxis spricht zum einen die Erfahrung, daß das Rückfallrisiko nur in den ersten sechs Monaten der Bewährungszeit sehr hoch ist, dann jedoch kontinuierlich abnimmt. Zum anderen wird dabei der mit jeder Bestellung eines Bewährungshelfers verbundene Stigmatisierungseffekt unterschätzt. Die Entscheidung eines Gerichts, jemand etwa für 3 Jahre einen Bewährungshelfer zur Seite zu stellen, enthält für den Probanden und sein soziales Umfeld indirekt die Aussage, daß man für diesen Zeitraum bei ihm mit einem erneuten Ausbrechen "schädlicher Neigungen" rechnen muß. In dieser Zeit gilt er quasi amtlich bestätigt als potentieller Krimineller mit all den problematischen Konsequenzen, die sich daraus für ihn entwickeln können. Bewährungshilfe ist nicht nur Hilfe, sondern auch Stigmatisierung, die den Betroffenen belastet und deshalb auf das erforderliche Mindestmaß reduziert werden sollte.

<u>These 7: Für die in der Bundesrepublik zu langen Betreuungszeiten sind nicht selten die Bewährungshelfer mitverantwortlich.</u>

Unter dem Druck einer bei weitem zu hohen Fallzahl verschaffen sich viele Bewährungshelfer den für die Betreuung besonders belasteter Probanden nötigen Freiraum dadurch, daß sie einerseits die Richter auffordern, möglichst lange Betreuungszeiten anzuordnen und andererseits bei an sich nicht mehr betreuungsbedürftigen Probanden den an sich fälligen Antrag auf Aufhebung des Betreuungsverhältnisses nicht stellen. Auf diese Weise werden sie faktisch entlastet, weil sie ständig eine große Gruppe von Probanden haben, die abgesehen von den sehr sporadischen und oft nur telefonisch abgewickelten Kontakten und den Routineberichten an das Gericht keinerlei Arbeiten verursachen. Die Funktion derartiger, bürokratisch verwalteter "Karteileichen" besteht darin, die Fallzahl des Bewährungshelfers auf dem von der Justizverwaltung vorgesehenen, täuschend hohen Stand zu halten und ihn so vor der Zuweisung neuer und damit besonders zuwendungsbedürftiger Probanden zu schützen. Daß dies auf Kosten derer geschieht, die nur zum Schein betreut werden, wird von vielen Bewährungshelfern offenbar als kleineres Übel hingenommen.

hier haben viele BW-s noch Kapazitäten frei oder es bedarf nicht eines vorgeforderten Stellenzuwachses sondern eines Entrümpelung

Denkbar ist aber auch, daß sich einige dieser Problematik gar nicht bewußt sind, weil sie ein idealisiertes Selbstbild als Helfer unsensibel dafür gemacht hat, daß Bewährungshilfe auch Stigmatisierung bedeutet.

These 8: Wenn Bewährungshelfer die hohen Fallzahlen beklagen, wollen sie damit meist auf ihre persönliche Arbeitsüberlastung hinweisen. Das eigentliche Problem wird damit eher verdeckt: Die Selektion derjenigen, die wirklich betreut werden können.

Bei einer Fallzahl zwischen 5o und 7o Probanden kann zwangsläufig der größere Teil von ihnen nur als Aktenfall geführt werden. Für den Außenstehenden bleibt unklar, nach welchen Gesichtspunkten der einzelne Sozialarbeiter über die Auswahl derjenigen entscheidet, denen er sich intensiver zuwendet. Die Kriterien werden nur selten offengelegt[7]. Und auch bei Tagungen und in der Bewährungshilfeliteratur werden sie kaum erörtert. Angesichts der Tatsache, daß überwiegend weder Supervision noch eine regelmäßige kollegiale Praxisberatung die Bewährungshelfer zur kritischen Reflexion des eigenen Handelns anregt, muß befürchtet werden, daß gerade besonders schwierige und auf den ersten Blick "unsympathische Probanden" eher an den Rand der sozialarbeiterischen Bemühungen geraten.

Besonders problematisch wird diese Selektionspraxis, wenn bei einem der vernachlässigten Probanden der Widerruf der Bewährung zur Diskussion steht. Die Versuchung ist dann für den Bewährungshelfer groß, sich auf Kosten seines Probanden zu entlasten und diesem die Verantwortung dafür zuzuschieben, daß die Betreuungschancen nicht genutzt worden sind. Das Fehlen der Teamarbeit und einer von den Kollegen ausgehenden Kontrolle des eigenen Handelns kann sich hier besonders verhängnisvoll auswirken. Der Jugendrichter ist kaum in der Lage, die Stellungnahme des Bewährungshelfers fachlich zu beurteilen, weil er weder über fundierte sozialpädagogische Kenntnisse verfügt noch genaue Informationen über dessen Arbeitsweise hat.

<u>These 9: Die hohe Fallzahl legt den Bewährungshelfer auf die Rolle des sozialen Feuerwehrmannes fest, der sich jeweils mit den Probanden intensiver beschäftigt, die sich durch Problemverhalten deutlich bemerkbar gemacht haben.</u>

Eine kontinuierliche Arbeit wird dem Bewährungshelfer angesichts der zu hohen Fallbelastung selbst bei den Probanden nahezu unmöglich gemacht, die er aktiv betreuen will. Damit reproduziert er ein Sozialisationsmuster, das bei den Probanden nicht selten schon früher zur Verstärkung von negativem Verhalten beigetragen hat. Man erhält Zuwendung erst dann, wenn man massiv stört.

anders ausgedrückt: Laßt Du mich in Ruhe, laß auch ich Dich in Ruhe. Probleme werden gemäß nicht miteinander besprochen.

<u>These 1o: Das Fallzahlproblem bleibt ungelöst, so lange man es von den anderen, strukturellen Mängeln der Bewährungshilfe isoliert.</u>

Ihre Berechtigung und wohl auch ihre Realisierungschance erhält die Forderung nach einer drastischen Reduzierung der Fallzahl erst, wenn sie eingebettet wird in ein umfassendes Reformkonzept für die Bewährungshilfe. Hierfür müßte zunächst der Zusammenhang deutlich gemacht werden, der zwischen den zu langen Betreuungszeiten und den zu hohen Fallzahlen besteht. Ferner müßten die Bewährungshelfer ihre in These 7 beschriebene Taktik der "potemkinschen Dörfer" zugunsten einer offengelegten Selektionspraxis aufgeben und es müßten auch Antworten auf die anderen, hier kritisierten Strukturprobleme gefunden werden. Erst dann ließe sich ein kriminalpolitisch überzeugendes Konzept entwickeln, in dem die Forderung nach einer Fallzahl von 25 - 3o Probanden dann nicht mehr gar so utopisch anmutet wie es jetzt noch den Anschein hat.

sehe ich auch so, aber nur in einem der gleiche Weg?

Bei all der Kritik, die in den 1o Thesen enthalten ist, soll nicht behauptet werden, daß die gesetzlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen der Bewährungshilfe jegliche Chance

für gute Sozialpädagogik zunichte machen. Natürlich gibt es Bewährungshelfer, die trotz der ungünstigen Ausgangsvoraussetzungen ihr Engagement nicht verlieren und denen es gelingt, den verschiedenen Fallstricken des Gesetzes und der Organisationsstruktur der Bewährungshilfe aus dem Weg zu gehen und für ihre Probanden qualifizierte Sozialarbeit zu leisten. Doch sind das oft gerade jene, die sich mit Erfolg bemüht haben, die ihre Arbeit behindernden Bedingungen so gut es geht zu verändern - etwa indem sich mehrere zu einem Stadtteilteam zusammenschließen, sich Supervision erkämpfen, den Probanden Gruppenarbeit anbieten oder den verkrusteten Strukturen durch Einbeziehung freiwilliger Helfer zu Leibe rücken. Sie haben damit partiell das realisiert, was im Rahmen der angesprochenen Reform in Angriff zu nehmen wäre.

Die nachfolgenden kriminalpolitischen Vorschläge sind ein Versuch, einige der mir als wesentlich erscheinenden Aspekte einer solchen Reform der Bewährungshilfe ebenfalls thesenartig zu skizzieren. Sie sind keineswegs neu oder besonders originell, denn vieles davon ist im Ausland ~~davon~~ bereits verwirklicht ~~oder~~ auch schon bei uns von anderen in die kriminalpolitische Diskussion eingeführt worden.

<u>These 11:</u> <u>Die von den Bewährungshelfern seit Jahren in den Vordergrund gestellte Forderung nach einer Reduzierung der Fallzahl läßt sich kostenneutral in dem Umfang realisieren, wie auch die Betreuungszeiten verkürzt werden.</u>

Ein vereinfachtes Zahlenbeispiel soll das demonstrieren: Gehen wir davon aus, daß 1o neu eingestellte Bewährungshelfer jeweils 5o Probanden mit jeweils 3jährigen Betreuungszeiten zugewiesen erhalten. Dieselbe Zahl von insgesamt 5oo Probanden könnten sie in 3 Jahren auch in der Weise bewältigen, daß jeder zunächst für 18 Monate 25 übernimmt und dann für weitere 18 Monate erneut 25 Probanden betreut. Für die Landesjustizverwaltung entstehen trotz dieser extrem niedrigen Fallzahl in den 3 Jahren keine

höheren Kosten. Der Unterschied liegt lediglich darin, daß der einzelne Proband im 2. Modell zwar kürzer aber erheblich intensiver betreut wird statt wie bisher für längere Dauer aber dann eher sporadisch oder im späteren Verlauf der Bewährungszeit primär nur noch als Aktenfall. [Einschub S. 9a]

These 12: Für dieses Modell erheblich verkürzter Betreuungszeiten und entsprechend reduzierter Fallzahlen sprechen mehrere Gründe: Die Bewährungshelfer werden von bürokratischer Verwaltungsarbeit entlastet. Man verringert die in These 7 angesprochenen Selektionsprobleme und reduziert die für den Probanden entstehende Stigmatisierung auf das unvermeidbare Mindestmaß. Schließlich ermöglicht das Modell eine methodisch differenziertere und intensivere Betreuungsarbeit und die Abkehr von dem in These 9 skizzierten "Feuerwehrverhalten".

Zur Entlastung von Verwaltungsarbeit wieder das obige Zahlenbeispiel: Gehen wir davon aus, daß jeder der 1o Bewährungshelfer über jeden seiner Probanden alle 6 Monate einen schriftlichen Bericht verfaßt. Dies wären dann gegenwärtig in 3 Jahren 5o x 6 = 3oo Berichte; nach dem hier vorgeschlagenen 2. Modell dagegen nur 2 x 25 x 3 = 15o Berichte. Die weiteren Vorzüge dieses Modells niedriger Fallzahlen und kurzer Betreuungszeiten liegen für jeden Bewährungshelfer auf der Hand und brauchen hier nicht ausführlich dargelegt werden. Kurz gesagt, auf diese Weise erhält Sozialarbeit die Chance und zugleich die Verpflichtung, wirklich Hilfe zur Selbsthilfe zu leisten.

Die entscheidende Frage ist die, ob die hier vorgeschlagene durchschnittliche Betreuungszeit von 18 Monaten wirklich ausreicht. Die Erfahrungen unserer Nachbarländer sprechen dafür. Die meisten westeuropäischen Staaten arbeiten mit deutlich niedrigeren Mindest- und Höchstzeiten als die Bundesrepublik[9]. In England wird für bestimmte Tätergruppen sogar mit 6monatigen Intensivbetreuungen experimentiert - bei einer Fallzahl von dann nur 12 Probanden. Für diese Länder mit kurzen Betreuungs-

2-3 jährige

In Schweden ist man den hier vorgeschlagenen Weg gegangen. Die frühe Betreuungszeit wurde ~~von zwei bis drei Jahre~~ auf ein Jahr verkürzt. Sie kann im Einzelfall nachträglich auf maximal drei Jahre verlängert werden. Gleichzeitig wurde die Zahl der hauptamtlichen Bewährungshelfer erhöht. Infolge dieser Reform hat sich die durchschnittliche Fallzahl pro Bewährungshelfer von 1973 bis 1978 von 95 auf 32 reduziert [8].

zeiten ist kennzeichnend, daß sie eine nachträgliche Korrektur der Entscheidung über die Dauer der Betreuungszeit vorsehen. Wenn sich herausstellt, daß die Betreuungszeit im Einzelfall zu kurz bemessen war, kann sie - was allerdings in der Praxis selten geschieht - bis zur gesetzlichen Höchstdauer der Bewährungszeit verlängert werden[1o].

These 13: Die hier empfohlene Verkürzung der Betreuungszeit auf etwa die Hälfte der gegenwärtig üblichen Dauer - also auf 1 - 2 Jahre, statt wie bisher ca. 3 Jahre - darf nicht ohne die entsprechende Senkung der Fallzahl von 5o - 6o auf 25 - 3o vorgenommen werden.

Andernfalls würde sich die faktische Arbeitsbelastung für die Bewährungshelfer erheblich erhöhen und die Qualität der Betreuung deutlich sinken. Bei einer Verkürzung der Betreuungszeit steigt der Anteil der Probanden erheblich an, die in der für den Bewährungshelfer besonders arbeitsintensiven Anfangsphase der Bewährungszeit stehen. Im übrigen ist der Bewährungshelfer bei einer kürzeren Betreuungsdauer gehalten, intensiver an der Lösung bestimmter Probleme des Probanden zu arbeiten als bisher, was ihm nur bei einer entsprechenden Senkung der Fallzahl möglich wird.

These 14: Der Widerruf der Bewährung sollte auf den Fall begrenzt werden, daß der Proband erneut straffällig geworden ist und weitere nicht unerhebliche Straftaten von ihm zu erwarten sind.

Bei Verstößen gegen Auflagen und Weisungen reichen andere, weniger einschneidende Reaktionsmittel aus wie etwa ein Anhörungstermin beim Richter oder als ultima ratio ein Ungehorsamsarrest bzw. bei Erwachsenen ein entsprechender, kurzer Freiheitsentzug. Der Einsatz derartiger Maßnahmen sollte auf die Einstiegsphase der Betreuungszeit begrenzt werden, wenn es darum geht, daß der Proband das Betreuungsangebot wirklich kennenlernt (vgl. oben These 2 und 3).

<u>These 15: Die für die Bewährungshilfe typische, starre Verknüpfung von ausgesetzter Freiheitsstrafe und Sozialpädagogik sollte gelockert werden.</u>

Sie bewirkt, wie in These 2 dargestellt, daß der Bewährungshelfer meist erst in einem sehr späten Stadium der kriminellen Karriere eingesetzt werden kann. Zu fragen wäre daher, ob nicht eine der Betreuungsweisung entsprechende, weniger repressionsorientierte Maßnahme auch in das StGB integriert werden sollte, deren Vollzug dann der Bewährungshilfe übertragen werden könnte. Die im geltenden Recht vorgezeichnete Konstruktion, daß man zunächst die Voraussetzungen für die Verhängung einer Freiheitsstrafe bejaht, diese dann aber doch nicht vollstreckt, sondern nur mittels der Widerrufsdrohung zur Disziplinierung des Probanden einsetzt, erscheint weder strafrechtsdogmatisch noch kriminalpädagogisch überzeugend. Alternativ oder zumindest ergänzend zur geltenden Regelung der Strafaussetzung zur Bewährung bietet sich eine ~~an das~~ dem angloamerikanischen Probation-System entsprechende Lösung an, bei der die Verhängung der Strafe ähnlich wie ~~bei~~ nach einer § 27 JGG-Entscheid ~~erst~~ im Zusammenhang mit einem wegen einer neuen Straftat durchgeführten Strafverfahren erfolgt.

<u>These 16: Die in These 4 und 5 kritisierten Mängel der Organisationsstruktur der Bewährungshilfe sollten auf dem Weg einer grundlegenden Reform in Angriff genommen werden, die die Bewährungshilfe gegenüber der Strafjustiz stärker verselbständigt und auf dem Bewährungshilfeteam als der primären Organisationseinheit aufbaut.</u>

Als Vorbilder könnten hierfür in mehrfacher Hinsicht sowohl die englische Bewährungshilfe wie die österreichische Bewährungshilfe dienen [10]. Die gegen derartige Modelle in Kreisen der Bewährungshelfer geäußerten Bedenken betreffen vor allem die befürchtete Hierarchisierung. Insoweit lassen sich, wie ~~das~~ auch ~~englische Beispiel oder auch~~ Erfahrungen mit Mitbestimmungs-

und Entscheidungsstrukturen in anderen Sozialarbeitsbereichen zeigen [11], wohl Lösungen entwickeln, die den berechtigten Bedenken Rechnung tragen. Als Außenstehender wird man jedoch den Verdacht nicht los, daß sich hinter dieser Tabuisierung einer hierarchisch aufgebauten Bewährungshilfeorganisation bei nicht wenigen fundamentale Ängste und Abwehr gegen jegliche Kontrolle des eigenen beruflichen Handelns verbergen, die über die Einblicknahme in die Aktenführen hinausgeht. Man will sich abschirmen gegen die befürchtete Auseinandersetzung über die eigene Arbeit. Und der beste Weg dazu ist dann in der Tat der, die Justizverwaltung und den Richter als einzige Kontrollorgane zu akzeptieren - denn beide sind kaum in der Lage, die Betreuungsarbeit des Bewährungshelfers zu beurteilen. Teamkollegen oder ein erfahrener Teamleiter wären da schon wesentlich kritischer - aber, was oft übersehen wird, auch verständnisvoller und hilfreicher, wenn alle Teammitglieder bereit sind, sich auf eine offene Auseinandersetzung einzulassen.

Es mag sein, daß ich als Nicht-Bewährungshelfer bei meinen kritischen Bemerkungen manches überzeichnet habe. Mit Sicherheit habe ich in diesen Thesen die vielen positiven Ansätze nicht ausreichend gewürdigt, ~~wie~~ die es in der Arbeit der Bewährungshilfe für eine Reform "von unten" seit Jahren gibt - und auch nicht das alltägliche Bemühen der Bewährungshelfer, allen Schwierigkeiten zum Trotz das Optimale für die Probanden zu leisten. Aber darum ist es mir bei diesem Text auch nicht gegangen. Ich möchte lediglich Anstösse geben für ein selbstkritisches Nachdenken mit dem Ziel einer besseren Bewährungshilfe und zwar einer, deren Strukturen ihr nicht von oben aufgepfropft werden, sondern die sie selber mitentwickelt ~~hat~~ und die sie akzeptieren kann.

1) Das Buch ist erschienen beim Carl Heymann's Verlag, Köln; 335 S., Preis 28,5o DM.

2) Vgl. dazu Pfeiffer 1983, Kriminalprävention im Jugendgerichtsverfahren, ~~Seite~~ 2o5 ff.

3) Vgl. Friedemann, Bewhi, 1978, ~~Seite~~ 18.

4) Vgl. Goertz, Bewhi, 1981, ~~Seite~~ 156; Rendsmann, Bewhi, 198o, ~~Seite~~ 29.

5) Vgl. dazu das Diskussionsergebnis des AK 2 der Bundestagung Bewährungshilfe 1979, Bewhi, 198o, Seite 3o; kritisch dazu auch Kerner, Bewhi, 198o, ~~Seite~~ 76, der in seinem Schlußreferat der Bundestagung Bewährungshilfe 1979 unter Berufung auf ausländische Vorbilder vorschlägt, daß der Richter den Probanden einem "Bewährungshilfegremium" zuweist, das dann die weiteren Entscheidungen über die Bewährungshilfe des Probanden trifft.

6) Vgl. den Überblick von Dünkel, in Dünkel/Spiess, Alternativen zur Freiheitsstrafe, 1983, ~~Seite~~ 418.

7) Schmidt hat deshalb bei der Bundestagung Bewährungshilfe 1979 vorgeschlagen, mit einer chronologischen Warteliste zu arbeiten, weil dadurch die Betreuungssituation offengelegt wird und die Selektion nicht verdeckt erfolgt; vgl. Schmidt, Bewhi, 198o, ~~Seite~~ 57.

8) Vgl. Cornils/Wiskemann in Dünkel/Spiess, a.a.O., ~~Seite~~ 123 ff.

9) Vgl. den Überblick von Dünkel, in Dünkel/Spiess, Alternativen zur Freiheitsstrafe, 1983, ~~Seite~~ 418.

1o) Die englische Bewährungshilfe hat in den letzten beiden Jahrzehnten - m.E. bedingt durch ihre günstige Organisationsstruktur und Selbständigkeit - eine im Vergleich der europäischen Länder beispiellose soziale Kreativität bei der Entwicklung eines differenzierten Betreuungsangebots entfaltet; vgl. dazu im Überblick King in Dünkel/Spiess, a.a.O, 1983, ~~Seite~~ 196 ff; zur österreichischen Bewährungshilfe vgl. Pilgram/Stadler in Dünkel/Spiess, a.a.O., 1983, ~~Seite~~ 73 ff.

11) Vgl. (etwa) zu den Mitbestimmungs- und Entscheidungsstrukturen des BRÜCKE-Projekts, München, Pfeiffer, 1983, a.a.O., ~~Seite~~ 121 ff.

Anschrift des Verfassers: Dr. Christian Pfeiffer, Lehrstuhl für Kriminologie, Jugendrecht und Strafvollzug d. Universität München, Veterinärstraße 1, 8ooo München 22